

Regelungen für die "Kranzspende" für niedergelassene Ärzte des Regierungsbezirkes Leipzig

1. Zweck der Kranzspende ist es, begünstigte Hinterbliebene von niedergelassenen Ärzten des Regierungsbezirkes Leipzig durch Spenden der Mitglieder ihrer "Kranzspende" zu unterstützen.
2. Der Beitritt zur Kranzspende ist freiwillig; er erfolgt durch Abgabe der Beitrittserklärung, in der durch das Mitglied im Falle des Ablebens der für die Kranzspende begünstigte Hinterbliebene benannt wird.
Mit dem Beitritt zur Mitgliedschaft werden gleichzeitig die hierzu getroffenen Regelungen anerkannt und die Spendenbeiträge in der jeweils gültigen Höhe pro Todesfall verbindlich.
3. Es kann jeweils ein Begünstigter (natürliche Person) bestimmt werden.
4. Ein- und Austritt aus der Mitgliedschaft zur Kranzspende sind jederzeit möglich.
5. Die Höhe des Spendenbetrages beträgt je Todesfall eines Mitgliedes 20,00 €.
6. Die Einzahlung des Spendenbeitrages im Todesfall eines Mitgliedes erfolgt durch Abzug über den nächstmöglichen Honorarbescheid (Restzahlung) im laufenden Abrechnungsquartal; für Gemeinschaftspraxen vom gemeinsamen Honorarkonto.
7. Die Kranzspende führt zu keiner Kapitalbildung; der gesamte Betrag der Kranzspende wird dem begünstigten Hinterbliebenen ausgezahlt.
8. Versterben bis zum nächstmöglichen Stichtag der Belastung mehrere Mitglieder, so werden die Arztkonten der verstorbenen Mitglieder nicht mehr mit den Beträgen für die jeweils vorher im gleichen Zeitraum verstorbenen Mitglieder belastet.
9. Mit dem Tag des Austritts eines Mitgliedes aus der Kranzspende werden in dessen Todesfall keine Spenden mehr gesammelt.
10. Die Geschäftsführung der Kranzspende erfolgt durch die Bezirksstelle Leipzig der KVS. Sie unterliegt der Aufsicht durch die Vertrauensleuteversammlung.

In der Bezirksstelle Leipzig werden die Unterlagen über die Mitglieder der Kranzspende und über die Höhe der Spenden geführt.

Die Mitarbeiter unterliegen einer strengen Schweigepflicht betreffs des durch den Arzt bekanntgegebenen begünstigten Hinterbliebenen.
11. In Zweifelsfällen der Mitgliedschaft und der Spendenübergabe entscheidet der Vorsitzende der Bezirksstelle.
Widerspruchsinstanz ist die Vertrauensleuteversammlung.
12. Diese Regelungen treten mit dem 01.07.1996 in Kraft; sie können mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertrauensleuteversammlung geändert werden.